



Amtsblatt für Brandenburg

26. Jahrgang

Potsdam, den 28. Januar 2015

Nummer 3

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie	
Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zur Förderung von arbeitslosen und von Arbeitslosigkeit bedrohten jungen Erwachsenen in Brandenburg in der Förderperiode 2014 - 2020 (EINSTIEGSZEIT)	55
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft	
Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Bewirtschaftung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Schlagsdorfer Hügel“	61
Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	
Genehmigung für 13 Windkraftanlagen in 16306 Casekow	67
Genehmigung für vier Windkraftanlagen in 16306 Casekow	67
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Biogaseinspeiseanlage (Flüssiggastanlage) in 14641 Pessin	68
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Änderung einer Biogasanlage am Standort in 15806 Zossen OT Nunsdorf	69
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung des Kraftwerkes der Hamburger Rieger GmbH in 03130 Spremberg OT Schwarze Pumpe	69
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Forst Brandenburg	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	70

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming	
Jahresabschluss der Haushalts- und Wirtschaftsführung 2011 der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming	71
Haushalts- und Wirtschaftsführung 2014 der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming	71
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	72
Güterrechtsregistersachen	76

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zur Förderung von arbeitslosen und von Arbeitslosigkeit bedrohten jungen Erwachsenen in Brandenburg in der Förderperiode 2014 - 2020 (EINSTIEGSZEIT)

Vom 23. Dezember 2014

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) sowie des Operationellen Programms des Landes Brandenburg für den Europäischen Sozialfonds (ESF) 2014 - 2020, Prioritätsachse C, Zuwendungen aus Mitteln des ESF für die Verbesserung des Zugangs in Beschäftigung sowie die nachhaltige Eingliederung von arbeitslosen oder von Arbeitslosigkeit bedrohten jungen Erwachsenen im Alter bis zu 30 Jahren mit abgeschlossener Berufsausbildung oder abgeschlossenem Studium in den Arbeitsmarkt auf ausbildungsadäquate Arbeitsplätze. Darüber hinaus sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden: Die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320) und die Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470).

Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

- 1.2 Trotz der guten Arbeitsmarktlage gelingt es nicht allen Jugendlichen und jungen Erwachsenen, den Übergang auf einen anspruchsvollen Arbeitsplatz an der sogenannten „2. Schwelle“ aus eigener Kraft zu bewältigen. Gleichzeitig besteht bei vielen Unternehmen ein Fachkräftebedarf. Die Förderung zielt daher darauf ab, zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit in Verbindung mit der Nachwuchskräfteversicherung für Unternehmen beizutragen und

damit jungen Erwachsenen eine Perspektive im Land Brandenburg zu eröffnen.

- 1.3 Das Gender-Mainstreaming-Prinzip ist anzuwenden, das heißt, bei der Planung, Durchführung und Begleitung der Maßnahmen sind ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern zu berücksichtigen und in der Berichterstattung darzustellen. Die vorgesehenen gleichstellungsfördernden Maßnahmen sind im Förderantrag darzustellen, erzielte Ergebnisse sind in der Berichterstattung zu dokumentieren. Insbesondere soll durch geeignete Angebote für Frauen und Unternehmen der karriereorientierte Berufseinstieg weiblicher Nachwuchsfachkräfte unterstützt werden. Ferner sollen die Angebote die persönliche und familiäre Situation der Nachwuchsfachkräfte berücksichtigen.
- 1.4 Der Grundsatz der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung im Hinblick auf Geschlecht, Rasse, ethnische Herkunft, Religion oder Weltanschauung, eine Behinderung, das Alter oder die sexuelle Ausrichtung ist einzuhalten. Die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen zu den nach dieser Richtlinie unterstützten Maßnahmen ist zu berücksichtigen und auf verbesserte Teilhabemöglichkeiten hinzuwirken. Die vorgesehenen Maßnahmen sind im Förderantrag darzustellen und die erzielten Ergebnisse in der Berichterstattung zu dokumentieren.

2 Gegenstand der Förderung

Zur erfolgreichen Vermittlung junger Fachkräfte in Unternehmen in der Einstiegsphase direkt im Anschluss an die abgeschlossene Ausbildung beziehungsweise das Studium können insbesondere gefördert werden:

- die Ermittlung von Qualifizierungsbedarfen arbeitsloser oder von Arbeitslosigkeit bedrohter junger Erwachsener,
- die Durchführung von vorbereitenden Maßnahmen für junge Erwachsene zur Unterstützung des Vermittlungserfolges in einem Zeitraum von bis zu drei Monaten vor Aufnahme der Beschäftigung und unter Berücksichtigung der persönlichen und familiären Situation,
- die Vermittlung junger Fachkräfte auf ausbildungsadäquate Arbeitsplätze in Unternehmen,
- die Information von Unternehmen zum Auffinden/Aufschließen latenter Beschäftigungspotenziale,
- die Entwicklung von Ideen zur beruflichen Entwicklung von jungen Frauen in Kooperation mit Unternehmen sowie die Erarbeitung teilnehmerspezifischer Karrierepläne für junge Frauen,
- die betriebsspezifische Analyse von Qualifizierungsbedarfen der vermittelten jungen Erwachsenen und das Angebot passgenauer Qualifizierungsangebote,

- die Durchführung von beziehungsweise Vermittlung in Qualifizierungsmaßnahmen,
- die Nachbetreuung der Vermittelten bis zu sechs Monate nach Aufnahme der Beschäftigung (spätestens jedoch bis zum Ende des Förderzeitraums gemäß Nummer 6.8).

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie rechtsfähige Personengesellschaften.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Mit der Förderung durch das Programm Einstiegszeit werden Projekte gefördert, die auf beiden Seiten des Arbeitsmarkts ansetzen. Es sollen gleichzeitig junge Erwachsene mit abgeschlossener Berufsausbildung oder einem abgeschlossenen Studium bei der Eingliederung auf ausbildungsadäquate Arbeitsplätze als auch Unternehmen bei der Besetzung freier Stellen mit jungen Fachkräften unterstützt werden.
- 4.2 Je Arbeitsagenturbezirk kann ein Zuwendungsempfänger gefördert werden, wobei auch ein gemeinsames Projekt für mehrere Arbeitsagenturbezirke oder das gesamte Land Brandenburg zulässig ist.
- 4.3 Junge Erwachsene im Sinne dieses Programms sind Personen, die arbeitslos oder von Arbeitslosigkeit bedroht sind, eine Berufsausbildung beziehungsweise ein Studium abgeschlossen haben und nicht älter als 30 Jahre sind. Von der Altershöchstgrenze kann abgewichen werden, wenn sich die/der betreffende junge Erwachsene unmittelbar vor Eintritt in die Maßnahme in Elternzeit befand oder für die Dauer von mindestens einem Jahr geringfügig beschäftigt war. Die Altershöchstgrenze wird unter diesen Voraussetzungen mit der Vollendung des 32. Lebensjahres erreicht.

Bezogen auf die einzelnen Arbeitsagenturbezirke wird von folgenden Mindest-Zielzahlen bei der Erreichung junger Erwachsener ausgegangen, die im Rahmen des Programms beraten werden sollen:

Arbeitsagenturbezirk:	zu erreichende junge Fachkräfte:
Potsdam	480
Neuruppin	500
Eberswalde	330
Frankfurt (Oder)	400
Cottbus	640

Landesweit sollen in den Jahren 2015 bis 2018 insgesamt mindestens 60 Prozent der Teilnehmenden in neue Beschäftigungsverhältnisse vermittelt werden.

Darüber hinaus sollen im Zeitraum 2015 bis 2018 je Ar-

beitsagenturbezirk mindestens 200 Unternehmen erreicht werden, um diese bei der Suche nach jungen Fachkräften zu unterstützen beziehungsweise latente Beschäftigungspotenziale zu erschließen.

- 4.4 Die Förderung interessierter junger Erwachsener aus anderen Bundesländern inklusive Rückkehrerinnen und Rückkehrer ist zulässig, wenn diese beabsichtigen, ihren Wohnsitz nach Brandenburg zu verlagern (Selbsterklärung).
- 4.5 Der Anteil junger Frauen an den insgesamt im Projekt vermittelten jungen Erwachsenen soll entsprechend ihrem Anteil an allen Arbeitslosen im Alter bis zu 30 Jahren (gemessen am Jahresdurchschnitt des Jahres 2013) mindestens 42 Prozent betragen.
- 4.6 Für mindestens 15 Prozent der zu vermittelnden jungen Frauen sollen karriereorientierte Berufseinstiege organisiert werden, das heißt, dass der Berufseinstieg mit einer gezielten beruflichen Entwicklung zu verbinden ist. Gezielte berufliche Entwicklungen zeichnen sich durch einen qualitativen Aufgaben- und Verantwortungszuwachs und/oder eine Verbesserung des Einkommens aus. Es sind individuelle Entwicklungskonzepte mit verbindlichen Vereinbarungen zwischen Unternehmen und Projektteilnehmerinnen für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren zu erstellen. Die beruflichen Entwicklungen müssen im Maßnahmezeitraum erfolgen.
- 4.7 Die in ein Arbeitsverhältnis vermittelten jungen Erwachsenen sind in ihrer Einarbeitungsphase für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten nach der Einstellung, spätestens jedoch bis zum Ende des Förderzeitraumes gemäß Nummer 6.8 durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Projektes zu betreuen. Dadurch soll die Nachhaltigkeit der begründeten Beschäftigungsverhältnisse verbessert werden. Kommt es zu Abbrüchen (sowohl bezogen auf Qualifizierungsmaßnahmen als auch bei Kündigung eines Arbeitsverhältnisses), sind die Gründe vom Träger zu dokumentieren.
- 4.8 Die Vermittlung der jungen Erwachsenen hat in Unternehmen zu erfolgen, die in Brandenburg eine Betriebsstätte unterhalten.
- 4.9 Die jungen Erwachsenen sind auf Stellen zu vermitteln, bei denen die auszuübende Tätigkeit dem erlernten Beruf entspricht beziehungsweise ein inhaltlicher Bezug zur Ausbildung besteht. Eine Vermittlung in sogenannte Tätigkeiten für Un- und Angelernte ist unzulässig. Vermittlungen können in Vollzeit als auch in Teilzeit erfolgen. Bei Teilzeitarbeitsverhältnissen muss die regelmäßige Wochenarbeitszeit mindestens 20 Stunden betragen. Vermittlungen in Leiharbeit werden nicht gefördert. Vorrangig sollen unbefristete Arbeitsverhältnisse begründet werden; befristete Arbeitsverhältnisse müssen eine Dauer von mindestens zwölf Monaten haben.
- 4.10 Für jeden mit einer Qualifizierung geförderten jungen Erwachsenen ist ein Qualifizierungsplan zu erstellen, der

bestehende Bildungslücken ausweist und die Notwendigkeit der Qualifizierung begründet. Als eine spezielle Form der Qualifizierung können für die vermittelten jungen Erwachsenen Weiterbildungen im Ausland organisiert und gefördert werden. Qualifizierungen werden nur gefördert, soweit sie zwingende Voraussetzung der dauerhaften betrieblichen Eingliederung sind.

Der Eigenanteil des jeweiligen Unternehmens an den Qualifizierungsausgaben beträgt 50 Prozent und reduziert sich für mittlere Unternehmen um 10 Prozentpunkte und für kleine Unternehmen um 20 Prozentpunkte¹.

5 Art und Umfang der Förderung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Fehlbedarfsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4 Bemessungsgrundlage

5.4.1 Die förderfähigen Gesamtausgaben umfassen:

- a) die Personalausgaben des Zuwendungsempfängers,
- b) die Honorarausgaben für die Qualifizierung durch externe Leistungserbringer in dem in Nummer 2 gesetzten Rahmen,
- c) für alle übrigen Ausgaben eine Pauschale nach Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Höhe von 22 Prozent der Personalausgaben nach Buchstabe a.

5.4.2 Der Eigenanteil der Zuwendungsempfänger beträgt mindestens 20 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben. Er kann dargestellt werden durch

- Eigenmittel des Zuwendungsempfängers,
- eine Pauschale nach Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 für Leistungen, die Teilnehmende zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 SGB II beziehen, in Höhe von 351 Euro je Person und Monat,
- die Anrechnung von Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und dem SGB III,
- die Eigenbeteiligung der Unternehmen an den Qualifizierungsausgaben.

¹ Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß Anhang 1 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1). Kleine Unternehmen sind Unternehmen, die weniger als 50 Mitarbeiter beschäftigen und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Millionen Euro ausweisen. Mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die mindestens 50 und weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen und einen Jahresumsatz von mehr als 10 Millionen Euro, aber höchstens 50 Millionen Euro, oder eine Jahresbilanzsumme von mehr als 10 Millionen Euro, aber höchstens 43 Millionen Euro, ausweisen.

5.5 Die Zuwendung bezogen auf die gesamten zuschussfähigen Ausgaben darf pro Teilnehmenden im Durchschnitt 3 350 Euro nicht überschreiten.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Förderung von Qualifizierungen junger Erwachsener nach Vermittlung in die Unternehmen und damit in Zusammenhang stehende Beratungsdienste sind beihilferelevant und werden nach Artikel 31 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union als Ausbildungsbeihilfen freigestellt.

Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 dürfen nicht an ein Unternehmen gewährt werden, das einer Rückforderungsanordnung auf Grund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist.

6.2 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn für dasselbe Vorhaben Zuschüsse aus anderen öffentlichen Mitteln gewährt werden oder gewährt worden sind. Insbesondere fällt hierunter eine weitere Förderung aus Mitteln der Strukturfonds der Europäischen Union - Europäischer Sozialfonds (ESF), dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) -, dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), oder eine Förderung aus anderen Förderprogrammen der Europäischen Union für den genannten Zweck.

6.3 Die Zuwendungsempfänger müssen an Maßnahmen zur Qualitätssicherung mitwirken. Diese beinhalten unter anderem die Überwachung der Ablauforganisation und Reflexion der eigenen Tätigkeit anhand einheitlicher Qualitätsstandards, die Einführung von wirkungsorientierten Kenngrößen, die Auswertung von Vor-Ort-Besuchen der ZAB ZukunftsAgentur Brandenburg GmbH (ZAB), Erfahrungsaustausche sowie die Teilnahme an möglichen wissenschaftlichen Evaluationen.

6.4 Pflichten zur Information und Kommunikation

Gemäß Artikel 115 Absatz 3 und Anhang XII Ziffer 2.2.1 bis Ziffer 2.2.3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 sind die Begünstigten der ESF-Förderung verpflichtet, bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen auf die Unterstützung aus dem ESF hinzuweisen, während der Durchführung der Maßnahmen die Öffentlichkeit (insbesondere im Internet, gegenüber den Medien und durch Plakatierung im Objekt) über die Unterstützung aus dem ESF zu informieren und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der geförderten Maßnahmen über die Finanzierung durch den ESF zu informieren. Dabei ist auf die Förderung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie aus Mitteln des ESF so hin-

zuweisen, dass die fördernde Rolle des Landes Brandenburg und der Europäischen Union für die Aktivitäten nach dieser Richtlinie zum Ausdruck gebracht wird. Dies ist auch in allen öffentlichkeitswirksamen Aktionen der Maßnahmen der Zuwendungsempfänger zum Ausdruck zu bringen. Detaillierte Angaben zu den Vorgaben sowie Arbeitshilfen und Unterstützungsangebote sind im „Merkblatt Information und Kommunikation für ESF-geförderte Projekte“ auf der Website www.esf.brandenburg.de in der Rubrik ESF 2014 - 2020 veröffentlicht. Das Merkblatt ist für die Zuwendungsempfänger verbindlich. Vorgesehene Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit während der Durchführung des Projekts sind im Förderantrag darzustellen, darunter auch die beabsichtigten Informations- und Kommunikationsmaßnahmen für potenzielle Teilnehmerinnen, Unternehmen und die Öffentlichkeit zur frauenspezifischen Zielstellung des karriereorientierten Berufseinstiegs weiblicher Nachwuchsfachkräfte sowie Praxisbeispiele.

6.5 Liste der Vorhaben

Gemäß Artikel 115 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 wird eine Liste der Vorhaben geführt und öffentlich zugänglich gemacht. Die Begünstigten der ESF-Förderung erklären sich bei Annahme der Finanzierung damit einverstanden, dass sie in die zu veröffentlichende Liste der Vorhaben aufgenommen werden.

Es werden folgende Daten aller Vorhaben veröffentlicht:

- a) Name des Begünstigten (Nennung ausschließlich von juristischen Personen und nicht von natürlichen Personen),
- b) Bezeichnung des Vorhabens,
- c) Zusammenfassung des Vorhabens,
- d) Datum des Beginns des Vorhabens,
- e) Datum des Endes des Vorhabens (voraussichtliches Datum des Abschlusses der konkreten Arbeiten oder der vollständigen Durchführung des Vorhabens),
- f) Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben des Vorhabens,
- g) Kofinanzierungssatz der Europäischen Union pro Prioritätsachse des Operationellen Programms für den ESF im Land Brandenburg,
- h) Postleitzahl des Vorhabens oder andere angemessene Standortindikatoren,
- i) Land,
- j) Bezeichnung der Interventionskategorie für das Vorhaben gemäß Artikel 96 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b Ziffer vi der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.

6.6 Zur Antragsbearbeitung, zur fortlaufenden Beurteilung der Entwicklung der Förderung, zur begleitenden und abschließenden Erfolgskontrolle sowie zur Begleitung, Bewertung, Finanzverwaltung und Überprüfung/Prüfung der Förderung gemäß bestehender und vorbehaltlich noch zu erlassender EU-Bestimmungen für den Strukturfondsförderzeitraum 2014 - 2020 erfasst und speichert die In-

vestitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) statistische Daten, einschließlich Angaben zu den einzelnen Teilnehmenden, in elektronischer Form. Das betrifft insbesondere Informationen zum Antragsteller/Zuwendungsempfänger, den beantragten/geförderten Maßnahmen sowie den geförderten Unternehmen und Personen (Teilnehmer).

Mit seinem Antrag erklärt sich der Antragstellende damit einverstanden, die notwendigen Daten für die Projektbegleitung, Projektbewertung/Evaluierung, Projektfinanzverwaltung und Überprüfung/Prüfung zu erheben, zu speichern und an die beauftragten Stellen weiterzuleiten. Die Erfüllung der Berichtspflichten und Erhebung und Verarbeitung der Daten ist wesentliche Fördervoraussetzung und notwendig für den Abruf von Fördermitteln des Landes Brandenburg bei der Europäischen Kommission und deren Auszahlung an die Fördermittelempfänger.

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 genannten sowie weitere programmrelevante Daten zu erheben und dem Zuwendungsgeber zu vorgegebenen Zeitpunkten zu übermitteln. Dazu erheben die Zuwendungsempfänger die Daten bei den am Projekt Teilnehmenden und am Projekt beteiligten Partnern. Insbesondere die am Projekt Teilnehmenden werden durch den Zuwendungsempfänger über die Notwendigkeit, die Rechtmäßigkeit und den Umfang der Datenerhebung und -verarbeitung informiert und dieser holt die entsprechenden Einverständnisse ein. Die Daten bilden die Grundlage für die Berichtspflichten der ESF-Verwaltungsbehörde gegenüber der Europäischen Kommission.

Auf dieser Grundlage sind entsprechend Zuwendungsbescheid bei Eintritt und Austritt der Teilnehmenden in die/aus der Maßnahme die erforderlichen personenbezogenen Daten zu erheben und über das Webportal an die ILB zu übermitteln. Auf gleichem Wege sind zum Maßnahmebeginn und -ende ergänzende projektbezogene Angaben zu übermitteln. Insbesondere müssen die Zuwendungsempfänger die erforderlichen Projektdaten zur finanziellen und materiellen Steuerung in das bei der ILB eingerichtete IT-System regelmäßig eintragen. Die Zuwendungsempfänger sind zudem verpflichtet, mit den für das Monitoring und die Evaluierung der Förderungen beauftragten Stellen zusammenzuarbeiten. Weitere Hinweise zu den Pflichten der Zuwendungsempfänger hinsichtlich Monitoring und Evaluation der Förderung stellt die ILB im Webportal zur Verfügung.

Fehlende Daten können für den Zuwendungsempfänger Zahlungsaussetzungen bis hin zur Aufhebung der Bewilligung zur Folge haben.

- 6.7 Es sind die Förderbedingungen für den ESF in Brandenburg in der Förderperiode 2014 - 2020 zu beachten.
- 6.8 Der Förderzeitraum beginnt am 1. März 2015 und endet am 28. Februar 2018.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Anträge auf Förderung einschließlich des erforderlichen Konzepts (Anforderungen hieran entsprechend Anlage) sind zu einem bestimmten Stichtag über das Internet-Portal der Bewilligungsbehörde ILB zu stellen (siehe Online-Antragsverfahren unter www.ilb.de). Hier wird auch der jeweilige Stichtag für die Einreichung der Anträge bekannt gegeben.

7.2 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde ILB entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung eines fachlichen Votums der ZAB über die Gewährung der Förderung.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Mittelanforderung gemäß Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Ein letzter Teilbetrag in Höhe von 5 Prozent der Zuwendungssumme, höchstens jedoch 10 000 Euro, wird bis nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung einbehalten und in Abhängigkeit vom Prüfergebnis ausgezahlt.

Die Anforderung der Mittel erfolgt elektronisch. Für die Anforderung bewilligter Zuwendungen ist das im ILB-Portal bereitgestellte Formular „Mittelanforderung“ zu verwenden.

Alle Belege und Unterlagen bezüglich der externen Leistungserbringer sind chronologisch und dem Namen der betreuten Person zugeordnet vorzuhalten und auf Anforderung jederzeit elektronisch zu übermitteln.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Es ist ein Verwendungsnachweis nach Nummer 6 ff. ANBest-P einzureichen. Die Einreichung erfolgt online über das Internetportal der ILB. Ein Nachweis der pauschaliert geförderten Ausgaben ist nicht notwendig.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO und die ANBest-P, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Über die Landshaushaltsordnung hinaus gelten die Regelungen der EU für den Strukturfondsförderzeitraum 2014 - 2020 (EU-Verordnungen, die dazugehörigen delegierten Rechtsakte und Durchführungsbestimmungen)

in der zum Zeitpunkt der Entscheidung jeweils geltenden Fassung. Daraus ergeben sich Besonderheiten, insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungsfristen und der Prüfrechte, die im Zuwendungsbescheid den Zuwendungsempfängern im Einzelnen mitgeteilt werden.

Das Land Brandenburg kann nach Inkrafttreten dieser Richtlinie abweichende spezifische Nebenbestimmungen für aus dem ESF finanzierte Förderungen erlassen. Diese werden sodann Bestandteil der zu beachtenden Vorschriften. Bei bereits bewilligten Förderungen kann die Bewilligungsbehörde die Anwendung der spezifischen Nebenbestimmungen für aus dem ESF finanzierte Förderungen nachträglich durch Änderung der Bewilligung zum Gegenstand der Förderung machen.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Der Landesrechnungshof ist gemäß § 88 Absatz 1 und § 91 LHO zur Prüfung berechtigt. Des Weiteren sind der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, der Bundesrechnungshof, die für den ESF in Brandenburg zuständige Verwaltungs-, Bescheinigungs- und Prüfbehörde sowie deren beauftragte Dritte berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger zu prüfen. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, diesen Stellen im Rahmen der Überprüfung Einblick in die Geschäftsunterlagen und Zugang zu den Geschäftsräumen zu gewähren und alle in Zusammenhang mit der Verwendung der Zuwendung stehenden Auskünfte zu erteilen.

7.6 Subventionserhebliche Tatsachen

Gemäß dem Brandenburgischen Subventionsgesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind, die §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034).

Die Bewilligungsbehörde hat gegenüber den Antragstellern in geeigneter Weise deutlich zu machen, dass es sich bei den Zuwendungen in der gewerblichen Wirtschaft um Subventionen im Sinne von § 264 StGB handelt. Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB werden dem Zuwendungsempfänger im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens als subventionserheblich bezeichnet.

8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 23. Dezember 2014 in Kraft und am 28. Februar 2018 außer Kraft.

Anlage zu Nummer 7.1

der Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zur Förderung von arbeitslosen und von Arbeitslosigkeit bedrohten jungen Erwachsenen im Land Brandenburg (EINSTIEGSZEIT)

Kriterien für die Erstellung des mit dem Antrag einzureichenden Konzeptes

Das einzureichende Konzept soll 15 Seiten nicht überschreiten; Anlagen von mehr als 20 Seiten sind unzulässig. Das Konzept ist wie folgt zu gliedern:

1 Aussagen zum Träger

1.1 Selbstdarstellung, Darstellung einschlägiger Erfahrungen und Kompetenzen (allgemeine und zielgruppenbezogene Kompetenz) zur Realisierung der Zielstellungen.

1.2 Referenzen (sofern vorhanden).

1.3 Geplanter quantitativer Personaleinsatz und Eignung der vorgesehenen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Dabei ist nachzuweisen, dass der Träger über qualifiziertes und regional erfahrenes Personal verfügt und mit diesem eine qualifizierte Projektdurchführung zum Projektbeginn sicherstellen kann. Die arbeitsorganisatorische Anbindung des Personals an den Projektträger ist auszuweisen.

1.4 Angaben zur regionalen Lage der vorgesehenen Projektstandorte, deren Erreichbarkeit und deren Ausstattung.

2 Aussagen zum Projekt und seiner geplanten Umsetzung

2.1 Regionale Situations- und Problembeschreibung zur Arbeitslosigkeit von Jugendlichen sowie jungen Frauen und Männern bis 30 Jahre und bekannten Fachkräftebedarfen von Unternehmen in der für die Projektdurchführung ausgewählten Region.

2.2 Darstellung der geplanten Arbeitsweise sowohl im Hinblick auf die zu vermittelnden jungen Erwachsenen als auch hinsichtlich der zu erreichenden Unternehmen. Darzustellen sind die Methoden und Instrumente sowie deren geplanter Einsatz und ihr erwarteter Beitrag zur Zielerreichung.

2.3 Darstellung der vorgesehenen spezifischen Angebote einer Karriereplanung für Frauen in Kooperation mit (potenziellen) Arbeitgebern/Unternehmen.

2.4 Aussagen zum geplanten Mitteleinsatz in Bezug auf die angestrebten Ergebnisse der Förderung.

2.5 Vorlage eines groben Zeit- und Aktivitätenplans mit Angabe von Meilensteinen.

3 Kooperation mit lokalen und regionalen Akteuren/Öffentlichkeitsarbeit

3.1 Benennung der im Themenfeld relevanten regionalen Akteure und Darstellung der Zusammenarbeit mit diesen.

3.2 Darstellung der vorgesehenen Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit unter Berücksichtigung der Vorgaben in Nummer 6.4 der Richtlinie.

4 Querschnittziele Gleichstellung von Frauen und Männern sowie Förderung der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

4.1 Darstellung, wie männliche und weibliche junge Erwachsene entsprechend ihrer persönlichen und familiären Situation angesprochen werden und wie ein Frauenanteil von mindestens 42 Prozent an den im Projekt insgesamt vermittelten jungen Erwachsenen erreicht werden soll.

4.2 Angaben zu möglichen Maßnahmen zur Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung.

4.3 Angabe, ob an den geplanten Projektstandorten die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung gewährleistet ist beziehungsweise durch welche Aktivitäten ein Ausschluss von Menschen mit Behinderung verhindert wird.

5 Qualitätssicherung und Projektcontrolling

5.1 Beschreibung der angewandten Maßnahmen, Methoden und Standards der Qualitätssicherung der eigenen Arbeit des Trägers.

5.2 Darstellung des geplanten Monitoringsystems, das mindestens Auskunft über nachstehende Daten gibt:

- Anzahl der Teilnehmenden insgesamt,
- Anzahl der Teilnehmenden mit vorbereitenden Maßnahmen,
- Anzahl der durchgeführten vorbereitenden Maßnahmen,
- Anzahl der vermittelten Teilnehmenden in ausbildungsadäquate Beschäftigungsverhältnisse (mindestens 60 Prozent aller Teilnehmenden),
 - davon Frauen (Frauenquote gesamt mindestens 42 Prozent),
 - davon Vermittlungen in Vollzeit-Arbeitsverhältnisse,
 - davon Vermittlungen in Teilzeit-Arbeitsverhältnisse,
- Anzahl der vermittelten Frauen mit karriereorientiertem Berufseinstieg (mindestens 15 Prozent aller vermittelten Frauen),
- Anzahl der nach Vermittlung in ausbildungsadäquate Beschäftigungsverhältnisse mit Qualifizierungsmaßnahmen geförderten Teilnehmenden,
 - davon Frauen,
- Anzahl der geförderten Qualifizierungen,
- Anzahl der informierten Unternehmen zur Erschließung von Beschäftigungsstellen,
 - davon KMU,
- Anzahl der Unternehmen, in die Teilnehmende vermittelt wurden,
 - davon Kleinunternehmen,
 - davon Kleinunternehmen,
 - davon Mittelunternehmen,
- Anzahl der Unternehmen, in denen Teilnehmende qualifiziert wurden,

- Anzahl der nachbetreuten Teilnehmenden nach Vermittlung in ausbildungsadäquate Beschäftigungsverhältnisse.

Teilnehmende am Projekt sind alle Personen, die vertieft informiert und in ausbildungsadäquate Beschäftigungsverhältnisse vermittelt werden. Teilnehmende sind im Stammblattverfahren zu erfassen.

Bewertung der Konzepte

Die fachliche Bewertung des Konzeptes erfolgt nach den Kriterien 1. bis 6.

Gewichtung im Rahmen der fachlichen Bewertung:

Ziffer	Kriterium	Gewichtung in Prozent
1.	Trägereignung	25
2.	Qualität des eingereichten Konzeptes	40
3.	Kooperation mit lokalen und regionalen Akteuren/Öffentlichkeitsarbeit	15
4.	Querschnittziele Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung	5
5.	Qualitätssicherung/Projektcontrolling	10
6.	Finanzplanung/Wirtschaftlichkeit	5
	Summe	100

Die Kriterien 1. bis 6. werden einzeln bewertet. Es können gemäß der unten stehenden Einteilung maximal 30 Punkte vergeben werden. Nach der Punktevergabe werden diese entsprechend den oben genannten Faktoren gewichtet.

Sehr gut	(30 - 25 Punkte)
Gut	(24 - 20 Punkte)
Befriedigend	(19 - 15 Punkte)
Ausreichend	(14 - 10 Punkte)
Mangelhaft	(9 - 5 Punkte)
Ungenügend	(unter 5 Punkte)

Für eine Förderung kommen nur Konzepte in Betracht, die mindestens 18 Punkte (60 Prozent der möglichen Punkte) erreichen und bei denen die Qualität des eingereichten Konzeptes mindestens mit „befriedigend“ bewertet wurde. Konzepte ohne Beschreibung des Beitrags zu den drei Querschnittzielen Gleichstellung von Frauen und Männern sowie Förderung der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung können nicht berücksichtigt werden.

Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Bewirtschaftung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Schlagsdorfer Hügel“

Vom 18. Dezember 2014

Dieser Erlass regelt auf der Grundlage des § 32 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung von Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG vom 20. November 2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) - Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie). Er benennt die Erhaltungsziele und erforderliche Erhaltungsmaßnahmen sowie deren Umsetzungsinstrumente in Anlage 2. Die Umsetzung erfolgt direkt durch die zuständigen Behörden oder wird von ihnen unterstützt. Der Bewirtschaftungserlass ist im Rahmen des behördlichen Handelns zu beachten.

1 Bewirtschaftungsgegenstand

Der in Anlage 1 (Kartenskizze) näher bezeichnete Geltungsbereich des Erlasses im Landkreis Teltow-Fläming umfasst das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) mit der Bezeichnung „Schlagsdorfer Hügel“ und der Gebietsnummer DE 4147-304.

Der Geltungsbereich des Erlasses hat eine Größe von rund 5 Hektar und umfasst folgende Flächen:

Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:	Flurstücke:
Dahmetal	Wildau	3	94, 95, 161.

Die Grenze des Geltungsbereiches dieses Erlasses ist in der Kartenskizze (Anlage 1), in der Biotoptypenkarte im Maßstab 1 : 5 000, der Karte der FFH-Lebensraumtypen (LRT) im Maßstab 1 : 5 000 und der Zielkarte im Maßstab 1 : 5 000 sowie in der Liegenschaftskarte eingezeichnet. Als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Maßgeblich ist die Einzeichnung in die Liegenschaftskarte. Die Karten sind beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz in Potsdam, beim Landkreis Teltow-Fläming als untere Naturschutzbehörde in Luckenwalde, beim Landesbetrieb Forst, Oberförsterei Jüterbog als untere Forstbehörde und in der Amtsverwaltung Dahme/Mark von jedermann während der Dienstzeiten einsehbar.

2 Beschreibung des Gebietes

Der Schlagsdorfer Hügel stellt eine exponierte Kuppe innerhalb einer plateauartigen Hochfläche des Niederlausitzer Landrückens dar. Mit rund 113 Metern über NN hebt er sich allmählich rund 10 Meter aus der umgebenden großflächigen Agrarlandschaft heraus und ist weithin sichtbar. Im Nordwestteil des Höhenzuges stockt ein bereits älterer Kiefernforst mit Landreit-

grasflur in der Krautschicht, während die Südosthälfte von sehr heterogenen sandigen Offenflächen rund um mehrere Abgrabungen historischen Kiesabbaus eingenommen wird. Westlich an den Schlagsdorfer Hügel grenzt eine stillgelegte Tierproduktionsanlage an. Ansonsten ist der Hügel von intensiv bewirtschafteten Ackerflächen umgeben, auf denen ein Windpark entstanden ist. Der Ort Schlagsdorf existiert nicht mehr.

Die Besonderheit dieses Gebietes wird durch das Vorkommen kalkreicher Sedimente im Boden und sehr wasserdurchlässiger, ausgehagerter, sandig-kiesiger Materialien auf den Kuppen verursacht. Der Bereich der Offenlandflächen wird von wertvollen Sand- und Kalktrockenrasen sowie sandigen Initialstadien, Wacholderpflanzungen und Trockengebüschen in mosaikartig kleinräumigem Wechsel und enger Verzahnung eingenommen. Prägend für das Gebiet sind Höhenunterschiede von bis zu mehreren Metern (durch die ehemaligen Kiesgruben) und zahlreiche Exponierungen in unterschiedliche Himmelsrichtungen.

In den Randbereichen breiten sich vor allem Brombeer-, Rosen- und Ginsterbüsche aus. An verschiedenen Stellen befinden sich Feldsteinhaufen unterschiedlicher Größe, die erst in jüngerer Zeit angelegt wurden.

3 Erhaltungsziele

Die folgenden Erhaltungsziele sind aus dem Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet „Schlagsdorfer Hügel“ abgeleitet:

Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes. Der Erlass dient somit der Erhaltung und Entwicklung des LRT „Trockene, kalkreiche Sandrasen“.

4 Beschreibung und Bewertung und ökologische Erfordernisse der Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Trockene, kalkreiche Sandrasen (LRT 6120), Größe rund 1,6 Hektar, Erhaltungszustand A

Durch den ehemaligen Kiesabbau entstand eine reliefstarke hügelige Landschaft. Der Untergrund ist durch Kalkeinfluss geprägt. Es besteht ein großer Artenreichtum mit einem kleinflächigen mosaikförmigen Wechsel verschiedenster Pflanzengesellschaften. Es sind grasarme blütenreiche Trockenrasengesellschaften mit und ohne Gehölze vorhanden. Auf offenen Grasfluren kommen als besonders geschützte Arten Küchenschelle (*Pulsatilla pratensis* ssp. *nigricans*) und Sand-Strohblume (*Helichrysum arenarium*) vor. Auf den Kuppen überwiegen grasarme, blütenreiche Gesellschaften der Trockenrasen mit Berghaarstrang (*Peucedanum oreoselinum*), Scabiose (*Scabiosa canescens*), Kleine Pimpinelle (*Pimpinella saxifraga*), Wundklee (*Anthyllis vulneraria*), Steppenlieschgras (*Phleum phleoides*), Steinquendel (*Acinos arvensis*), Fingerkraut (*Potentilla tabernaemontani*), Moschusmalve (*Malva moschata*) und als besonders geschützter Art Kartäusernelke (*Dianthus carthusianorum*). Als Schutz zur angrenzenden intensiv genutzten Acker-

fläche wurde ein Pufferstreifen mit Weißdorn und Heckenrose bepflanzt, um den Nährstoffeintrag zu verhindern.

Der durch die Ausbreitung der natürlichen Sukzession und die Vergrasung besonders durch Quecke und Landreitgras (*Calamagrostis epigejos*) verursachte Verlust an Offenstandorten und die damit verbundene Verdrängung typischer Pflanzenarten nach Artenanzahl und Flächendeckung sollen gestoppt werden. Ein kritischer Zustand wird erreicht, wenn der Deckungsgrad der aufwachsenden Gehölze 30 Prozent übersteigt oder das Landreitgras so zunimmt, dass die kennzeichnende Vegetation für den LRT nur noch geringfügig vorhanden ist.

In Anlehnung an die historischen Nutzungsarten sollen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Reproduktion der meisten genannten Trockenrasen-Arten geschaffen werden. Notwendig hierfür sind die Verhinderung von Nährstoffeinträgen, die Förderung des Nährstoffaustrages über eine extensive Nutzung in Form von Mahd oder Beweidung durch Schafe sowie gezielte Gehölzentnahmen.

Insbesondere zur Entwicklung von Trockenrasen im südwestlichen Bereich (Teilfläche 2 der Zielkarte) sollen gezielte Auflichtungen in Verbindung mit der Entnahme von Biomasse - zum Beispiel durch Beseitigung des Gehölzmaterials oder Mulchmahd - erfolgen. Die Waldeigenschaft nach § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) ist für die Teilfläche 2 der Zielkarte zu erhalten. Die Förderung des LRT 6120 wird durch einzelstammweise Nutzung des Oberbestandes angestrebt.

Erhaltungszustand

- A - hervorragender Erhaltungszustand
- B - guter Erhaltungszustand
- C - durchschnittlicher oder beschränkter Erhaltungszustand
- E - Entwicklungsfläche

5 Bestand und Bewertung weiterer Arten und Biotope

5.1 Nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 18 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) geschützte Biotope,

5.2 Biotope, die Einfluss auf die in Nummer 3 aufgeführten Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie haben:

Lesesteinhaufen (Nummer 5.1)

An verschiedenen Stellen befinden sich Feldsteinhaufen unterschiedlicher Größe, die vor rund acht Jahren angelegt wurden.

Wacholder-Formationen (Nummer 5.1)

Wacholderbüsche in mehreren Teilbereichen des Gebietes sollen als Strukturelemente erhalten und entwickelt werden. Typische Begleitarten sollen durch gelegentliche Beweidung mit Schafen oder Ziegen gefördert werden. Gegebenenfalls sind konkurrierende, lichtliebende Straucharten zurückzudrängen.

In den geschützten Biotopen dürfen Umbruch, Graseinsaat, Aufforstungen und andere Bepflanzungen nicht erfolgen. Ebenso sollen Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln unterbleiben. Zur Umsetzung von Pflegemaßnahmen auf den LRT und geschützten Biotopen durch Beweidung ist es notwendig, die Flächen einzuzäunen. Die Beweidung der Bereiche der geschützten Biotope ist zulässig.

Waldflächen (Nummer 5.2)

Die Teilflächen 2 und 3 der Zielkarte zum BE sind Wald nach § 2 LWaldG (Flurstücke 94 und 95 Wildau). Bestandsbildend ist hauptsächlich die Gemeine Kiefer (*Pinus sylvestris*). Als Unterpflanzung wurden Rot-Eiche (*Quercus rubra*), Trauben-Eiche (*Quercus petraea*) und Lärche (*Larix decidua*) eingebracht. Die Gemeine Birke (*Betula pendula*) ist in dem Gebiet auch verbreitet.

Bei anstehenden Verjüngungsmaßnahmen ist auf Naturverjüngung zu setzen. Ist dies nicht möglich, sind künstliche Verjüngungsmaßnahmen zulässig. Hierbei sollen nur Gehölzarten der potenziell natürlichen Vegetation eingebracht werden, insbesondere Trauben-Eiche, unter Ausschluss eingebürgerter Arten und möglichst ohne vorherige flächige Bodenarbeiten. Die fremdländischen Baumarten sollen aus dem Bestand genommen werden.

Die Waldbewirtschaftung soll möglichst extensiv, einzelbaumorientiert und mischungsregulierend zugunsten der potenziell natürlichen Waldvegetation durchgeführt werden.

6 Erhaltungsmaßnahmen

Die geeigneten Maßnahmen zur Umsetzung der unter Nummer 3 benannten Erhaltungsziele sind in Anlage 2 aufgeführt. Unberührt bleiben Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen, die durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordnet, zugelassen oder durchgeführt werden. Das am 10. Januar 2012 durch den Förderverein Naturpark Niederlausitzer Landrücken e. V. erstellte Konzept bildet dabei die Grundlage.

Änderungen der Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen bedürfen der Zustimmung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft.

7 Projekte

Es wird darauf hingewiesen, dass Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura-2000-Gebiets zu überprüfen sind, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Die Maßstäbe für die Verträglichkeit ergeben sich aus den Erhaltungszielen im Standarddatenbogen.

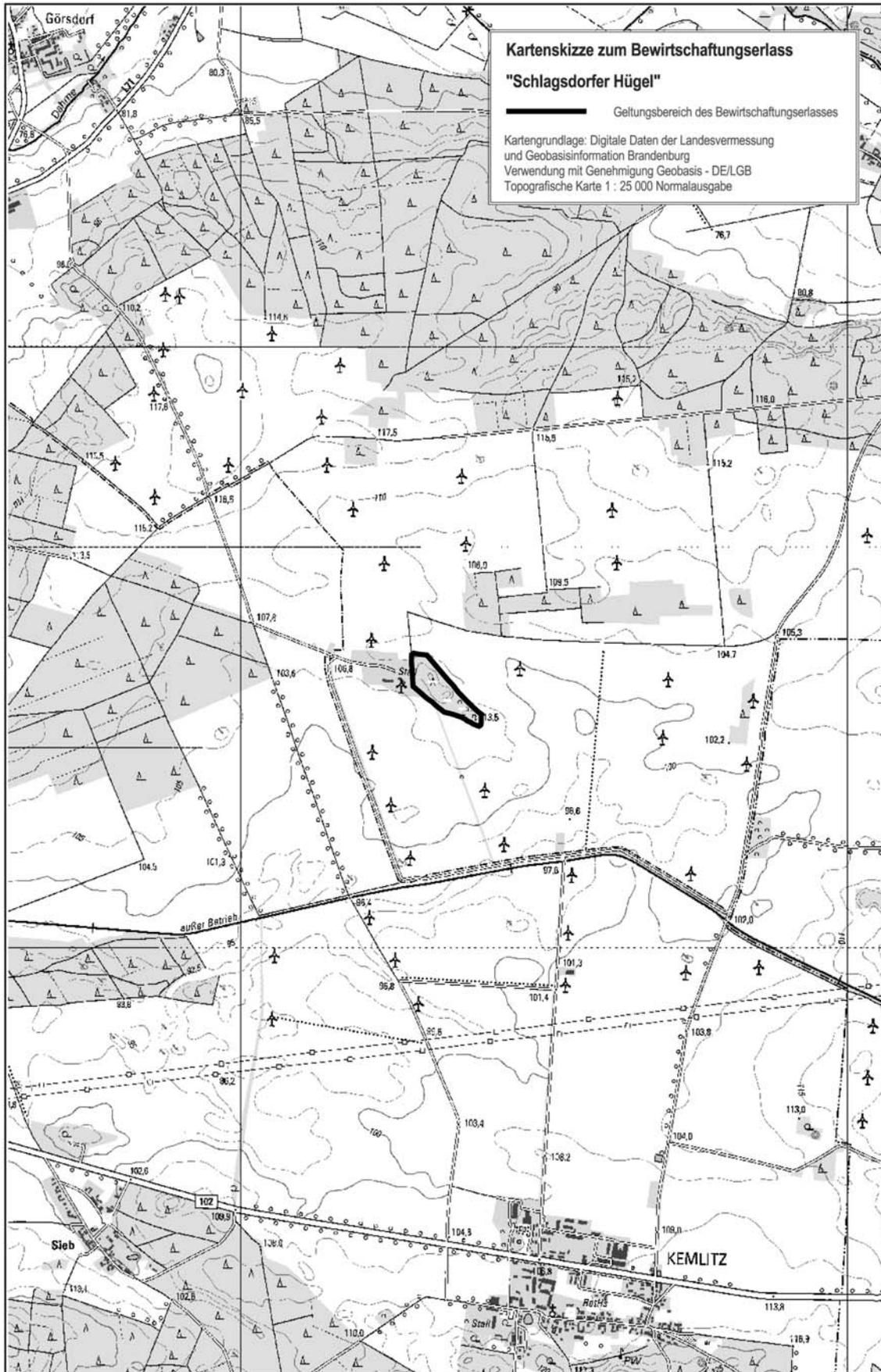
8 Umsetzung

Die Durchsetzung der einzelnen Erhaltungsmaßnahmen beziehungsweise deren Berücksichtigung im Vollzug obliegt der jeweilig zuständigen Fachbehörde, die darüber die zuständige Naturschutzbehörde auf Anforderung informiert. Eine Teilfläche (Pontischer Hügel) des Schlagsdorfer Hügels wurde 1971 durch einen Beschluss des damaligen Rates des Kreises Luckau als Flächennaturdenkmal ausgewiesen. Dieser Beschluss wurde durch den Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming im Oktober 2004 bestätigt. Für diesen Bereich ist die untere Naturschutzbehörde zuständig.

Es wird darauf hingewiesen, dass seitens der Eigentümer/Nutzer eine entsprechende Kooperationsbereitschaft vorliegt, um die Maßnahmen zur Sicherung des FFH-Gebietes auf der Grundlage von Vereinbarungen umzusetzen.

9 Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am Tage seiner Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.



Anlage 2 zum Bewirtschaftungserlass für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Schlagsdorfer Hügel“
 Erhaltungsmaßnahmen und Umsetzungsinstrumente für den in Nummer 4 aufgeführten Lebensraumtyp (LRT) sowie für die in Nummer 5 aufgeführten Biotope

LRT	Maßnahme	Instrument	Zuständigkeit/ Kooperationspartner/ Zeitpunkt der Umsetzung	Nummer der Teilfläche gemäß Zielkarte
Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter Trockenrasen 6120	kein Grünlandumbbruch oder Neuansaaten	§ 30 BNatSchG in Verbindung mit § 18 BbgNatSchAG, VV-VN	uNB, Eigentümer dauerhaft	1
	keine Düngung auf Grünland	§ 30 BNatSchG in Verbindung mit § 18 BbgNatSchAG, VV-VN	Eigentümer, uNB dauerhaft	1
	keine Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln (Grünland)	§ 30 BNatSchG in Verbindung mit § 18 BbgNatSchAG, VV-VN	Eigentümer, uNB dauerhaft	1
	Umzäunung (Abgrenzung zum Acker und Wald)	Vertrag	Eigentümer, uNB dauerhaft	1
	Offenhaltung von Trockenrasen durch Beweidung und Mahd, Entbuschung	VV-VN, § 10 Absatz 4 LWaldG	Eigentümer, uFB, uNB jährlich	1
	Offenhaltung von Trockenrasen durch Plaggen	VV-VN, § 10 Absatz 4 LWaldG	Eigentümer, uFB, uNB bei Bedarf	1
	keine Anlage von Ansaatwiesen, Wildäckern und Kirrungen	§ 30 BNatSchG in Verbindung mit § 18 BbgNatSchAG, DVO L JagdG	Eigentümer, Jagdausübungsberechtigter, uNB	1
			dauerhaft	
Förderung typisch ausgebildeter Trockenrasen (unter lichthem Kiefernschirm)				
6120	Beräumung von eutrophierten Altlagerungen	IL/LEADER-RL einmalig oder VV-VN, § 4 LWaldG	uNB, Eigentümer, uFB einmalig	2
	keine Anlage von Ansaatwiesen, Wildäckern und Kirrungen	§ 30 BNatSchG in Verbindung mit § 18 BbgNatSchAG, DVO L JagdG	Eigentümer, Jagdausübungsberechtigter, uNB dauerhaft	2
	keine Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln	§ 30 BNatSchG in Verbindung mit § 18 BbgNatSchAG, VV-VN	Eigentümer dauerhaft	2
	Beweidung mit Schafen zur Biotoppflege	VV-VN § 4 LWaldG	Eigentümer, uFB bei Bedarf	2
	Zäunung zum Acker und Wald	Vereinbarung zu Kompensationsmaßnahmen vorgesehen		2
	Förderung des LRT durch einzelstammweise Nutzung	§ 4 LWaldG Vereinbarung	Eigentümer, uFB	2

LRT	Maßnahme	Instrument	Zuständigkeit/ Kooperationspartner/ Zeitpunkt der Umsetzung	Nummer der Teilfläche gemäß Zielkarte
Erhaltung von Strukturelementen				
Lesesteinhauften	von Gehölzaufwuchs befreien	§ 30 BNatSchG in Verbindung mit § 18 BbgNatSchAG	uNB, Eigentümer regelmäßig	4
Wacholderheiden	von Gehölzaufwuchs befreien (Überwachen und Beschattung)	§ 30 BNatSchG in Verbindung mit § 18 BbgNatSchAG, VV-VN	uNB, Eigentümer regelmäßig	5, 6
Entwicklung und Wiederherstellung naturnaher Wälder				
Naturnaher Wälder	es dürfen nur Arten der potenziellen natürlichen Vegetation eingebracht werden, insbesondere Traubeneiche Mischungsregulierung zugunsten der Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften kein Einsatz von Dünger abschnittsweise ist eine Waldrandgestaltung erlaubt, sogenannte Pufferstreifen zum Intensivacker Wildverbisschutz, Festkoppel	§ 4 LWaldG § 4 LWaldG MLUL Forst-RL § 4 LWaldG MLUL Forst-RL	Eigentümer, uFB dauerhaft Eigentümer, uFB mittel- bis langfristig uFB, Eigentümer Eigentümer, uFB bei Bedarf Eigentümer, uFB dauerhaft	3 3 3 3 zwischen 1, 2 und 3

Abkürzungen:

BbgNatSchAG:	Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz
BNatSchG:	Bundesnaturschutzgesetz
DVO L JagdG:	Verordnung zur Durchführung des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg
ILE/LEADER-RL:	Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ILE) und LEADER
LWaldG:	Waldgesetz des Landes Brandenburg
MLUL Forst-RL:	Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Gewährung von Zuwendungen für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen
uFB:	untere Forstbehörde
uNB:	untere Naturschutzbehörde
VV-VN:	Verwaltungsvorschrift zum Vertragsnaturschutz in Brandenburg

Genehmigung für 13 Windkraftanlagen in 16306 Casekow

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 27. Januar 2015

Der Firma ENERTRAG Aktiengesellschaft, Gut Dauerthal in 17291 Schenkenberg wurde die Neugenehmigung gemäß § 4 und § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in 16306 Casekow, **Gemarkung Wartin, Flur 5, Flurstücke 36 und 50/37 sowie Gemarkung Luckow-Petershagen, Flur 1, Flurstücke 151, 155, 203 (195 alt) und 207 (177 alt), Flur 2, Flurstücke 179, 262, 281, 283, 291, 338 (269 alt), 339 (269 alt)** (Landkreis Uckermark) 13 Anlagen zur Nutzung von Windenergie (Windkraftanlagen) zu errichten und zu betreiben. (Az.: G04613)

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

Auslegung

Der Genehmigungsbescheid sowie die dazugehörigen Unterlagen liegen **zwei Wochen vom 29. Januar 2015 bis einschließlich 11. Februar 2015** an nachfolgenden Stellen aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

- Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle
Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103, 15236 Frankfurt (Oder)
Telefonnummer: 0335 560 3182
- Amt Gartz (Oder)
Kleine Klosterstraße 153, Zimmer 310, 16307 Gartz (Oder)
Telefonnummer: 033332 77 0
- Amt Löcknitz-Penkun
Stettiner Tor 2, 17328 Penkun
Telefonnummer: 039751 653 170
- Amt Löcknitz-Penkun
Chausseestraße 30, Zimmer 26, 17321 Löcknitz
Telefonnummer: 039754 50 138

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam, Orts- teil Groß Glienicke oder zur Niederschrift beim Landesamt für

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Müllroser Chaussee 50 in 15236 Frankfurt (Oder) einzulegen.

Hinweis

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

Genehmigung für vier Windkraftanlagen in 16306 Casekow

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 27. Januar 2015

Der Firma Energiekontor AG, Mary-Somerville-Straße 5 in 28359 Bremen wurde die Neugenehmigung gemäß § 4 und § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in 16306 Casekow, **Gemarkung Luckow-Petershagen, Flur 1, Flurstück 152 sowie Flur 2, Flurstücke 255 und 257** (Landkreis Uckermark) vier Anlagen zur Nutzung von Windenergie (Windkraftanlagen) zu errichten und zu betreiben. (Az.: G04713)

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

Auslegung

Der Genehmigungsbescheid sowie die dazugehörigen Unterlagen liegen **zwei Wochen vom 29. Januar 2015 bis einschließlich 11. Februar 2015** an nachfolgenden Stellen aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

- Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle
Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103, 15236 Frankfurt (Oder)
Telefonnummer: 0335 560 3182
- Amt Gartz (Oder)
Kleine Klosterstraße 153, Zimmer 310, 16307 Gartz (Oder)
Telefonnummer: 033332 77 0
- Amt Löcknitz-Penkun
Stettiner Tor 2, 17328 Penkun
Telefonnummer: 039751 653 170
- Amt Löcknitz-Penkun
Chausseestraße 30, Zimmer 26, 17321 Löcknitz
Telefonnummer: 039754 50 138

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam, Orts- teil Groß Glienicke oder zur Niederschrift beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Müllroser Chaussee 50 in 15236 Frankfurt (Oder) einzulegen.

Hinweis

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Biogaseinspeiseanlage (Flüssiggastankanlage) in 14641 Pessin

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 27. Januar 2015

Die Firma NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG, An der Spandauer Brücke 10, 10178 Berlin beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), in der Gemarkung Pessin, Flur 8, Flurstück 62 eine Biogaseinspeiseanlage (Flüssiggastankanlage mit 29 Tonnen Lagerkapazität) zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 9.1.1.2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 9.1.1.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-486 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 95), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749, 2556)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Änderung einer Biogasanlage am Standort in 15806 Zossen OT Nunsdorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 27. Januar 2015

Die Firma Bioenergie Nunsdorf GmbH & Co. KG, Dorfstraße 43 b in 15806 Zossen OT Nunsdorf beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in der Gemarkung Nunsdorf, Flur 2, Flurstücke 40, 41, 236 (Landkreis Teltow-Fläming) eine Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) zu ändern.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummern 1.2.2.2V und 8.6.3.2V des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummern 1.2.2.2 und 8.4.2.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740) geändert worden ist

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung des Kraftwerkes der Hamburger Rieger GmbH in 03130 Spremberg OT Schwarze Pumpe

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 27. Januar 2015

Die Firma Hamburger Rieger GmbH, Geschäftsfeld Kraftwerk, An der Heide B5 in 03130 Spremberg OT Schwarze Pumpe, beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung des Kraftwerkes (eine Anlage zur Beseitigung oder Verwertung fester nicht gefährlicher Abfälle mit brennbaren Bestandteilen durch Verbrennung sowie eine Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung) durch Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Umschlagen von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von 274 Tonnen je Tag (Gleisentladeanlage) in 03130 Spremberg OT Schwarze Pumpe (Landkreis Spree-Neiße), Gemarkung Spremberg, Flur 37, Flurstücke 252, 255 sowie im Land Sachsen in

02979 Spreetal, Gemarkung Zerre, Flur 2, Flurstücke 25/7, 26/7, 48/1, 48/6, 48/9, 55/2, 55/6, 55/8, 55/9, 56/6 und 65/1.

Es handelt sich hierbei um eine Anlage der Nummern 1.1GE, 8.1.1GE sowie 8.15.3V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummern 1.1.2 Spalte 2 und 8.1.1.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die Gleisladenanlage ist nicht in der Anlage 1 zu § 3 des UVPG aufgeführt.

Nach § 3e UVPG wurde in der Gesamtheit eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz,

Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740) geändert worden ist

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung des Landesbetriebes Forst
Brandenburg, Oberförsterei Luckau
Vom 6. Januar 2015

Der Antragsteller plant im Landkreis Dahme-Spreewald, **Gemarkung Damsdorf, Flur 3, Flurstück 33/2** die Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG¹ auf einer Fläche von **3,9754 ha** (Anlage Mischwald mit Waldrandgestaltung).

Gemäß Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG² ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom **02.12.2014**, Az.: **LFB 20.06. 7020-6/02/14** durchgeführt. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03544 557302 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Luckau, Nordpromenade 19, 15926 Luckau eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 33)
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)
3. Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. I Nr. 39)

**BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND
STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS**

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

**Jahresabschluss der Haushalts- und
Wirtschaftsführung 2011 der Regionalen
Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming**

Vom 16. Dezember 2014

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming hat in ihrer Sitzung am 16. Dezember 2014 den Jahresabschluss 2011 bestätigt und die Entlastung des Vorsitzenden und des Regionalvorstandes beschlossen.

Gemäß § 82 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden der Beschluss des Jahresabschlusses 2011 und die Entlastung des Vorsitzenden und des Regionalvorstandes hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Unterlagen liegen zur Einsichtnahme in der Regionalen Planungsstelle aus.

Teltow, den 5. Januar 2015

Blasig
Vorsitzender der Regionalversammlung
der Regionalen Planungsgemeinschaft
Havelland-Fläming

**Haushalts- und Wirtschaftsführung 2014
der Regionalen Planungsgemeinschaft
Havelland-Fläming**

Vom 16. Dezember 2014

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming hat in ihrer Sitzung am 16. Dezember 2014 die Haushalts- und Wirtschaftsführung 2014 gemäß § 67 BbgKVerf bestätigt und die Entlastung des Vorsitzenden und des Regionalvorstandes beschlossen.

Gemäß § 67 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden der Beschluss über die Haushalts- und Wirtschaftsführung 2014 und die Entlastung des Vorsitzenden und des Regionalvorstandes hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Unterlagen liegen zur Einsichtnahme in der Regionalen Planungsstelle aus.

Teltow, den 5. Januar 2015

Blasig
Vorsitzender der Regionalversammlung
der Regionalen Planungsgemeinschaft
Havelland-Fläming

BEKANTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Bad Liebenwerda

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 24. März 2015, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Finsterwalde Blatt 5867** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Finsterwalde	23	17	Verkehrsfläche Straße Dresdener Straße	50 m ²
1	Finsterwalde	23	18	Gebäude- und Freifläche Dresdener Str. 127	751 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem Einfamilienhaus (Bj. ca. 1898, Mitte der 1980er Jahre Herstellung des Obergeschosses und des Anbaus, WF ca. 165 m²) sowie Nebengebäude.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 28.03.2013.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 67.100,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 22/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 24. März 2015, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Großrössen Blatt 290** eingetragenen Grundstücke; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Großrössen	2	93/8		1.611 m ²
2	Großrössen	2	93/10		774 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem um 1989 erbauten zweigeschossigen Mehrfamilienwohnhaus (Flurstück 93/8) sowie Garagengebäude (je 50 % Gebäudeanteil auf Flurstücke 93/8 und 93/10) belegen Kleinrössener Straße 4.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 16.05.2013.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf

Flurstück 93/8 98.000,00 EUR

Flurstück 93/10 550,00 EUR.

Im Termin am 18.02.2014 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 31/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 31. März 2015, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Crinitz Blatt 863** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Crinitz	4	98	Gebäude- und Freifläche Heideweg 13	1.635 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Wohnhaus als Holzblockhaus (Baujahr 2007) und Schuppen

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 19.02.2009.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 150.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 19/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 14. April 2015, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Doberlug-Kirchhain Blatt 600** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
10	Doberlug-Kirchhain	11	75/3	Gebäude- und Freifläche Karl-Liebknecht-Str.	1.783 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Zweigeschossiges Wohn- und Geschäftshaus mit umfangreichen Nebengebäuden in der Karl-Liebknecht-Straße 3.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 05.06.2012.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 37.200,00 EUR.

Im Termin am 19.03.2013 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 45/12

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 26. Februar 2015, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Erbbaugrundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 16373** eingetragene Erbbaurecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Erbbaurecht an dem im Grundbuch von Frankfurt (Oder) Blatt 13907 Bestandsverzeichnis Nr. 4 gebuchten Grundstück:

Flur 106, Flurstück 376, Größe 1.009 qm dort eingetragen in Abt. II Nr. 5 für die Zeit bis zum Ablauf des 17.04.2100.

Grundstückseigentümer: Evangelische Kirchengemeinde Frankfurt (Oder) (Kirche).

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.01.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 52.000,00 EUR.

Postanschrift: Böttnerstraße 3, 15232 Frankfurt (Oder)

Bebauung: Trainingssportstättengebäude

AZ: 3 K 10/13

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 17. März 2015, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Groß Lin-**

dow Blatt 890 eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Groß Lindow, Flur 6, Flurstück 27, Waldfläche, Lossower Heide, Größe: 21.310 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.05.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 5.500,00 EUR.

Nutzung: überwiegend Wald mit durchschnittlichem Aufwuchs

Postanschrift: ohne

AZ: 3 K 34/14

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 17. März 2015, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Groß Lindow Blatt 890** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 5, Gemarkung Groß Lindow, Flur 6, Flurstück 49, Waldfläche, Lossower Freiheide, Größe: 22.620 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.05.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 3.200,00 EUR.

Nutzung: überwiegend Holzboden ohne werthaltigen Aufwuchs

Postanschrift: ohne

AZ: 3 K 36/14

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 24. März 2015, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 9348** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 61, Flurstück 12/2, Gebäude- und Freifläche, Fürstenberger Str. 40, Größe: 523 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.10.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 324.000,00 EUR.

Nutzung: zurzeit vermietetes Wohn- und Geschäftshaus

Postanschrift: Fürstenberger Str. 40, 15232 Frankfurt (Oder)

AZ: 3 K 147/13

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 10. März 2015, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Lüdersdorf Blatt 13** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Lüdersdorf, Flur 6, Flurstück 53, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Im Rundling 20, Größe 5.345 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 200.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 10.10.2012 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14943 Trebbin OT Lüdersdorf, Im Rundling 20. Es ist bebaut mit mehreren Gebäuden; Wohngebäude, Seitengebäude mit Wohneinheit und weiterführender Stallung, Scheune, Nebengebäude und Wirtschaftsgebäude, Garagengebäude, im Außenbereich abrissreifer Unterstand. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 05.08.2014 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 192/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 12. März 2015, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Jüterbog Blatt 2646** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Jüterbog, Flur 2, Flurstück 117, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Schloßstraße 1, Größe 3.710 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 50.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 16.10.2009 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14913 Jüterbog, Schloßstraße 1. Es ist bebaut mit einem leer stehenden, nicht unterkellerten 2-geschossigen, massiven Einfamilienhaus mit ausgebautem Satteldach und mit einem (vormaligen Gewerbe-)Anbau. Das bereits vor 1900 erbaute Gebäude wurde offensichtlich in den 1990ern z. T. umgebaut und geringfügig modernisiert. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 21.06.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 251/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 17. März 2015, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch von **Genshagen Blatt 624** eingetragene Wohnungs- und Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 172.681/1.000.000 Miteigentumsanteil an Gemarkung Genshagen,

Flur 2, Flurstück 346, Ludwigsfelder Straße 3o; Gebäude- und Freifläche, Größe 825 m²,

Flur 2, Flurstück 347, Ludwigsfelder Straße 3o; Gebäude- und Freifläche

verbunden mit dem Sondereigentum an der im 1. Obergeschoss belegenen Wohnung Nr. 3 des Aufteilungsplanes nebst dem Kellerraum Nr. 3 und der Loggia Nr. 3 des Aufteilungsplanes.

Es bestehen Sondernutzungsrechte an dem Pkw-Stellplatz Nr. 6 und 7.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 78.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 08.01.2014 eingetragen worden.

Die Wohnung befindet sich in 14974 Ludwigsfelde OT Genshagen, Ludwigsfelder Straße 3o. Angaben zur Wohnung: OG links, 3 Zimmer, Wfl. ca. 53,58 m², vermietet. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 139/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Dienstag, 17. März 2015, 14:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Wohnungsgrundbuch von **Luckenwalde Blatt 8822** eingetragene Wohnungseigentum

lfd. Nr. 1, 141,88/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Luckenwalde, Flur 18, Flurstück 71,

Gebäude- und Freifläche, Jänickendorfer Str. 71, Dammstr. 37, 37a, Größe 825 m²

verbunden mit Sondereigentum - an der Wohnung Nr. 4 im Obergeschoss links mit Kellerraum Nr. 4 des Aufteilungsplanes.

sowie das im Wohnungsgrundbuch von **Luckenwalde Blatt 8833** eingetragene Wohnungseigentum

lfd. Nr. 1, 125,85/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Luckenwalde, Flur 18, Flurstück 71, Gebäude- und Freifläche, Jänickendorfer Str. 71,

Dammstr. 37, 37a, Größe 825 m²

verbunden mit Sondereigentum - an der Wohnung Nr. 5 im Obergeschoss rechts mit Kellerraum Nr. 5 des Aufteilungsplanes.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 55.000,00 EUR festgesetzt worden.

Es entfallen auf Wohnung Nr. 4: 20.000,00 EUR

Wohnung Nr. 5: 35.000,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch von Luckenwalde Blatt 8832 am 07.04.2009 und in Blatt 8833 am 14.04.2009 eingetragen worden.

Die Wohnungen mit einer Wohnfläche von 73,34 m² bzw. 68,29 m² befinden sich im Obergeschoss eines Wohn- und Geschäftshauses in Luckenwalde, Jänickendorfer Straße 71. Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 09.08.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 126/09 (17 K 127/09)

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 19. März 2015, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Luckenwalde Blatt 5456** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Luckenwalde, Flur 17, Flurstück 40, Größe 738 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 40.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 14.05.2009 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in Neue Baruther Straße 5 in 14943 Luckenwalde. Es ist unbebaut. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 20.12.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 162/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 24. März 2015, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Wohnungsgrundbuch von **Zossen Blatt 3606** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 5.096/100.000 (fünftausendsechshundertneunzig Hunderttausendstel) Miteigentumsanteil an Gemarkung Zossen, Flur 5, Flurstück 455, Gebäude- und Freifläche, Kurfürst-Joachim-Straße 5, 6, 7, Größe 2.395 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Obergeschoss belegenen Wohnung Nr. 8 (Haus B) des Aufteilungsplanes nebst dem Kellerraum Nr. 8 des Aufteilungsplanes.

Es bestehen Sondernutzungsrechte an dem Wageneinstellplatz Nr. 8.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 3599 bis Blatt 3616). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung des Verwalters.

Ausnahme: Erstveräußerung durch den teilenden Eigentümer, Veräußerung an Eltern, Ehegatten, Kinder und Schwiegerkinder, Veräußerung durch den Konkurs- oder Vergleichsverwalter,

Veräußerung im Wege der Zwangsversteigerung versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 58.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 11.11.2013 eingetragen worden.

Die Wohnung befindet sich in 15806 Zossen, Kurfürst-Joachim-Straße 5. Es handelt sich um eine 2-Zimmer-Wohnung im OG mit rd. 67 m² Wohnfläche. Dazu gehört ein Pkw-Stellplatz. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 143/13

Amtsgericht Senftenberg

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 25. Februar 2015, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, der im Wohnungs-Grundbuch von **Schipkau Blatt 1062** eingetragene 53,34/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Schipkau, Flur 2, Flurstück 1303, Gebäude- und Freifläche, 3.273 m² groß verbunden mit dem Sondereigentum an sämtlichen im Aufteilungsplan mit Nr. 21/3 bezeichneten Räumlichkeiten (Wohnung im 1. OG links nebst Balkon und Kellerraum Nr. 21/3), versteigert werden.

Lage: 01993 Schipkau, Friedrich-Engels-Str. 21

Bebauung: 3-Raum-Wohnung mit Balkon, Keller, ca. 74,35 m²; vermietet

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.02.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 49.600,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 42 K 4/14

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 26. Februar 2015, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, der im Wohnungs-Grundbuch von **Vetschau Blatt 1953** eingetragene 66/455 Miteigentumsanteil an dem Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Vetschau, Flur 5, Flurstück 780, Gebäude- und Freifläche, 335 m² groß, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss; Nr. 2 des Aufteilungsplanes, versteigert werden.

Lage: 03226 Vetschau, Cottbuser Str. 6
Bebauung: ein Wohnungseigentum in einem Mehrfamilienwohn- und Geschäftshaus (4 Wohn- und eine Gewerbeeinheit), Bj. ca. 2000, ortstypische Innenstadtbauung

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.01.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 62.000,00 EUR.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag aus Gründen des § 85a Absatz 1 ZVG versagt.
Geschäfts-Nr.: 42 K 2/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 24. März 2015, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Lauchhammer Blatt 465** eingetragene Grundstück der Gemarkung Lauchhammer, Flur 18, Flurstück 537, Gebäude- und Freiflächen, 1.072 m² groß, versteigert werden.

Lage: 01979 Lauchhammer, Elsterwerdaer Straße 6

Bebauung: Zweigeschossiges Wohn-Geschäftshaus mit angebauter Kegelbahn teilweise unterkellert (Gaststätte „Räubernest“, Leerstand)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.06.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 101.000,00 EUR. Davon entfallen 7.000,00 EUR auf Zubehör.

Geschäftszeichen-Nr. 42 K 19/14

Güterrechtsregistersachen

Amtsgericht Strausberg

Frau Katrin Steinmann-Gröschel geb. Gröschel, geb. am 12.01.1979, wohnhaft Rudolf-Breitscheid-Straße 29, 15366 Hoppegarten. Herr Ralf Steinmann, geb. am 26.04.1953, wohnhaft Zeppelinstraße 148, 14471 Potsdam. Durch notariellen Ehevertrag vom 23.09.2014 ist Gütertrennung vereinbart. Eingetragen am 07.01.2014 unter GR 164.

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,
Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0